

## Freizügigkeitsstiftungen

# Steigende regulatorische Anforderungen

Die Freizügigkeitseinrichtungen nehmen eine wachsende Bedeutung ein. Entscheide, die für Pensionskassen Sinn machen, können Freizügigkeitsstiftungen vor grössere Schwierigkeiten stellen.

---

## IN KÜRZE

Freizügigkeitseinrichtungen sollten ähnlich wie die Auffangeinrichtung und die Pensionskassen investieren.

---

Freizügigkeitsstiftungen wurden vom Gesetzgeber ursprünglich als vorübergehender «Parkplatz» konzipiert, wenn man als Person nicht bei einer Pensionskasse versichert ist. Deshalb muss das Geld auch nur als Spareinlage bei einer der FINMA unterstellten Bank angelegt werden (Art. 19 FZV). Eine eigentliche Anlagestrategie wie bei einer Pensionskasse existiert nicht. Die vergüteten Zinsen bewegen sich in einer engen Bandbreite zwischen 0.0 bis 0.25 Prozent. Einige Stiftungen bieten zudem Anlagefonds an, die der Vorsorgenehmer auf eigenes Risiko erwerben kann (Art. 19a FZV). Entsprechend sind Wertschwankungsreserven bei Freizügigkeitsstiftungen nicht vorhanden, freie Mittel, wenn überhaupt, nur sehr selten.

Der gesellschaftliche Wandel (häufige Arbeitswechsel, Teilzeit, Auslandsaufenthalt, Scheidungen) haben diesen «Parkplatz» jedoch schon längst nachhaltig erweitert. Die rund 50 Freizügigkeitsstiftungen in der Schweiz weisen rund 54 Mrd. Franken aus (die Auffangeinrichtung alleine schon 12 Mrd. Franken), mit durchschnittlichen Haltefristen von mehreren Jahren. Diese Entwicklung ist von Fachkreisen und Behörden weitgehend unbemerkt geschehen. So kann es vorkommen, dass Entscheide, die für Pensionskassen absolut Sinn machen, Freizügigkeitsstiftungen vor grössere Schwierigkeiten stellen. Auf drei solche Entscheide wird nachstehend eingegangen.

### Verzinsung der Scheidungsguthaben

Im Bundesgerichtsentscheid 9C\_149/2017 geht es darum, dass unabhängig vom jeweiligen «Aufenthaltort» des

Freizügigkeitsguthabens die durchgehende Verzinsung in der Mindesthöhe des BVG-Zinses angewendet werden muss. Konkret bedeutet das für Freizügigkeitsstiftungen, dass ab Einleitung des Scheidungsverfahrens bis zum Überweisungszeitpunkt der Scheidungszahlung ein Zins in Höhe des BVG-Zinses zur Auszahlungssumme hinzugerechnet werden muss.

Dieser Entscheid überrascht, denn der reglementarische Zins bei den Freizügigkeitsstiftungen bewegt sich zwischen 0.0 bis 0.25 Prozent; man ist also sehr weit entfernt vom BVG-Zins von 1 Prozent. In Anwendung des Bundesgerichtsentscheids wird dem Vorsorgenehmer folglich ein höherer Zins belastet werden, als er ihn von der Stiftung effektiv erhalten hat. Dies wird unweigerlich zu Reklamationen führen. Zudem kann die Stiftung im Maximum nur denjenigen Betrag überweisen, der effektiv auch bei der Stiftung vorhanden ist. Der Bundesgerichtsentscheid wird folglich in mehr Fällen als bisher zu Rücksprachen mit dem Gericht führen. Ein entsprechender Hinweis in der Durchführbarkeitserklärung wird die Folge sein.

### Verbot von Negativzinsen

Bundesrat Berset hatte im Jahr 2017 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das der Frage nachgehen sollte, ob Negativzinsbelastungen auf Freizügigkeitskonten zulässig sind. Der Gesetzgeber hatte sich 1995 in einer Hochzinsphase damit nicht auseinandergesetzt. Die Fragestellung orientiert sich an der Interpretation von Art. 13 Abs. 5 FZV: «Beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung entspricht die Höhe des Vor-



**Emmanuel Ullmann**

Generalsekretär, Verein Vorsorge Schweiz

sorgekapitals der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins.» Kann ein Zins negativ sein? Verschiedene regionale Aufsichtsbehörden stimmten dem zu. Prof. Schneider kommt in seinem Gutachten jedoch zum Schluss, dass dem nicht so sei. Daraufhin hat die Konferenz der Aufsichtsbehörden diese Sichtweise übernommen.

Dies mag juristisch korrekt sein, stellt verschiedene Freizügigkeitsstiftungen jedoch vor Probleme: Da die Schweizerische Nationalbank Negativzinsen von –0.75 Prozent vorsieht, kann im heutigen Zinsumfeld nicht davon ausgegangen werden, dass die Banken diese nicht weitergeben (was in Form von Guthabengebühren vereinzelt gemacht wird).

Was kann eine Freizügigkeitsstiftung in solchen Fällen tun? Negativzinsen kann sie durch fehlende freie Mittel nicht selber ausgleichen. Eine eigene Anlagestrategie analog einer Pensionskasse kann sie nicht fahren. Die Bank zu wechseln wäre zwar theoretisch möglich, in der Praxis erwartet jedoch der Vorsorgenehmer, dass die Freizügigkeitsstiftung der Bank X ihr Guthaben auch durch dieselbe Bank X verwalten lässt. Entsprechend müssen Gebühren direkt beim Vorsorgenehmer erhoben werden, was erste Stiftungen bereits tun. Andernfalls droht die Liquidation. Ich bezweifle, dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Wenn also die Aufsichtsbehörden die Spielregeln ändern, müsste es konsequenterweise den Freizügigkeitsstiftungen erlaubt sein, ähnlich einer Pensionskasse und der Auffangeinrichtung zu investieren. Hier ist der Gesetzgeber gefordert.

### Überweisung einer Austrittsleistung

Die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz hat kürzlich die Unzulässigkeit der Überweisung einer Austrittsleistung einer Pensionskasse auf zwei Freizügigkeitskonten bei der gleichen Freizügigkeitsstiftung festgehalten. Gewisse Aufsichtsbehörden haben die Sichtweise übernommen und halten die Freizügigkeitsstiftungen an, ihre Reglemente in diesem Sinn zu überarbeiten.

Diese Sichtweise ist befremdend. Zum einen ist die Überweisung auf zwei Freizügigkeitskonten bei einer Freizügigkeitsstiftung gesetzlich nicht verboten (Art. 12 Abs. 1 FZV), zum anderen spielt es steuerlich keine Rolle, ob ein Vorsorgenehmer zwei Freizügigkeitskonten bei zwei Stiftungen oder bei einer Stiftung besitzt. In der Branche ist es üblich, verschiedene Freizügigkeitskonten für eine Person zu eröffnen. Es darf nicht vergessen werden, dass Versicherte teilweise in verschiedenen Pensionskassen gleichzeitig versichert sind. Bei einem Austritt gibt es bis zu drei Austrittsleistungen (Basis, Kader, Bel Etage oder verschiedene teilzeitliche Anstellungen), die an maximal sechs verschiedene Freizügigkeitsstiftungen gelangen können/müssen. Dass dies nicht benutzerfreundlich ist, liegt auf der Hand. Auch kann der Vorsorgenehmer spielend und kostenlos die Freizügigkeitseinrichtung jederzeit wechseln. Werden ihm Hürden in den Weg gelegt, wird das Halten von zwei oder mehr Freizügigkeitskonten bei einer Stiftung einfach zeitversetzt erfolgen – mit einem sinnlosen administrativen Zusatzaufwand für die entsprechende Erststiftung.

### Handlungsbedarf

Der Verein Vorsorge Schweiz hat mit seiner jährlichen Datenerhebung gezeigt, dass die Freizügigkeitsgelder teilweise sehr lange auf einem Konto verbleiben und viele Vorsorgenehmer nicht in Wertpapieren investieren, weil sie sich dies nicht gewohnt sind. Denn bei Pensionskassen bestimmt der Stiftungsrat beziehungsweise die Anlagekommission und nicht der Versicherte, wie die Gelder angelegt werden sollen. Für viele Vorsorgenehmer geht hier über längere Zeit Performance verloren, die später schmerzhaft fehlt.

Es liegt auf der Hand, dass die Freizügigkeitseinrichtungen ähnlich wie die Auffangeinrichtung und die Pensionskassen investieren sollten. Die eingeschränkte Sanierungsfähigkeit kann durch Gebührenerhebungen ausgeglichen werden. Längerfristig kommt dies allen zugute – dem Versicherten und dem Vorsorgesystem. ■